

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CABA-BLIND Antriebsaggregate GmbH („CABA-BLIND“)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), bis zur Geltung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen von CABA-BLIND. Sie gelten entsprechend für Werkleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, CABA-BLIND stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn CABA-BLIND die Lieferung in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AGB gelten nicht für Verträge, bei denen der Besteller Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, genügen für die Wahrung des Schriftformerfordernisses auch eine Übermittlung des Textes per Telefax oder E-Mail.

§ 2 Vertragsschluss, Beschaffenheit, Leistungsumfang

1. Angebote erfolgen stets unverbindlich, es sei denn, CABA-BLIND teilt Gegenteiliges mit. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von CABA-BLIND zustande.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschl. des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Besteller zusätzlich berechnet.
3. Die zu CABA-BLINDs Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält CABA-BLIND sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne CABA-BLINDs ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
4. Wenn der Besteller in seiner Bestellung technische Daten angibt, müssen diese technischen Daten richtig sein, d.h. dem technischen Datenblatt der jeweiligen Ware übereinstimmen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung genannten technischen Daten nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und CABA-BLIND unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er die in der Auftragsbestätigung genannten technischen Daten nicht gegen sich gelten lassen möchte.
5. Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte von CABA-BLIND beinhalten keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.
6. Eine Projektierungsunterstützung von CABA-BLIND erfolgt stets nur im Rahmen des vom Besteller vorgegebenen Gesamtsystems. Für das Gesamtsystem übernimmt CABA-BLIND keine Verantwortung, auch wenn CABA-BLIND Waren mit integrierter funktionaler Sicherheit anbietet und liefert.

7. CABA-BLIND behält sich an sämtlichen Angebots- und sonstigen Unterlagen, insbesondere Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Weitergabe an Dritte oder ein sonstiges Zugänglichmachen der Unterlagen etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CABA-BLIND. Der Besteller gibt sämtliche Angebots- und sonstige Unterlagen etc. auf Verlangen von CABA-BLIND unverzüglich an CABA-BLIND heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Lieferungen; Lieferverzug

1. Liefertermine oder -fristen müssen schriftlich oder in Textform vereinbart oder von CABA-BLIND schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines vereinbarten Liefertermins verschiebt sich dieser in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erfüllt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei CABA-BLIND eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlässt oder CABA-BLIND die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung der CABA-BLIND, es sei denn, CABA-BLIND hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. CABA-BLIND ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. CABA-BLIND informiert den Besteller unverzüglich, wenn CABA-BLIND von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
4. Hat der Besteller für die Ausführung des Auftrages erforderliche Informationen, die Lieferung von zu bearbeiteten Materialien oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten und erbringt der Besteller diese ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, verlängert sich der Liefertermin entsprechend.
5. Kommt CABA-BLIND mit der Lieferung in Verzug, ist die Haftung von CABA-BLIND auf höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistung beschränkt, mit der CABA-BLIND in Verzug gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn CABA-BLIND den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Eintritt von Lieferverzug auf Seiten von CABA-BLIND bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch CABA-BLIND zu vertreten sind. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist CABA-BLIND berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen sowie der Ersatz etwaiger Mehraufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Nichtannahme der Produkte nicht zu vertreten. Ferner darf CABA-BLIND Ersatz des Schadens verlangen, der CABA-BLIND dadurch entsteht, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn, der Besteller hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Abrufaufträge können nur im Rahmen der für CABA-BLIND zumutbaren Herstellungsmöglichkeiten ausgeführt werden. Sind Fristen oder Termine für den Abruf nicht vereinbart, ist die vereinbarte Leistung innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsabschluss abzurufen. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist die abgerufene Leistung binnen sechs Wochen nach Eingang des Abrufs bei CABA-BLIND zu liefern.
7. Wird die Lieferung bei Abrufaufträgen auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist CABA-BLIND berechtigt, einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferung für jeden Monat, insgesamt jedoch höchstens 10 Prozent, zu berechnen. CABA-BLIND ist berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweit über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerten Fristen zu beliefern, wenn die weitere Lagerung unzumutbar ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
8. Verpackungen, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die zusätzlich in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen wird. Die Preise verstehen sich ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung, Transport, Porto, Versicherung sowie Zölle und sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten Frachtpreise nur vorbehaltlich der endgültigen Berechnung durch das Transportunternehmen.
3. Nur auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung von CABA-BLIND gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken versichert.
4. Die Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach Lieferung und Zugang einer Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum per Banküberweisung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle CABA-BLIND zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von CABA-BLIND bleiben unberührt.
5. Ist CABA-BLIND zur Vorleistung verpflichtet und wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von CABA-BLIND auf Bezahlung des Preises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so steht CABA-BLIND ein Leistungsverweigerungsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu. CABA-BLIND kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann CABA-BLIND vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche von CABA-BLIND anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Weitere Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte und sonstigen Rechte von CABA-BLIND bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

1. Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht bereits früher ein Gefahrübergang erfolgt, geht die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Beschädigung mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder bei der Versendung mit der Übergabe an die Transportperson, auch wenn der Transport durch CABA-BLIND erfolgt, auf den Besteller über, es sei denn, der Untergang, Verlust oder Beschädigung beruhen auf Umständen, die CABA-BLIND zu vertreten hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat (siehe § 5 (3) dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen), ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge Umständen, die CABA-BLIND nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Sofern CABA-BLIND und der Besteller die Durchführung einer Abnahme vereinbart haben, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin erfolgen und sofern ein solcher nicht vereinbart ist, unverzüglich nach der Meldung von CABA-BLIND über die Abnahmebereitschaft. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigern.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. CABA-BLIND behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist CABA-BLIND zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller gestattet CABA-BLIND unverzüglich den Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware und hat sie herauszugeben.
3. Der Besteller ist unter der Bedingung, dass die Abtretung von Forderungen und Sicherungsrechten gemäß Abs.4 vollständig erfolgt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu weiterer Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird; sie kann von CABA-BLIND aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Besteller seine Zahlungs- oder sonstige wesentliche Vertragspflichten aus diesem oder anderen mit CABA-BLIND abgeschlossenen Verträgen nicht vertragsgerecht erfüllt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte an CABA-BLIND ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen sonstige Dritte erwirbt, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird und welchen Zustand sie aufweist. CABA-BLIND nimmt die Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Abnehmer an, etwaige Zahlungen nur an CABA-BLIND zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an CABA-BLIND abgetretenen Forderungen

treuhänderisch für CABA-BLIND im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an CABA-BLIND abzuführen. Die Abtretung erfolgt jeweils nur in Höhe des von CABA-BLINDs berechneten Rechnungswertes der betroffenen Ware.

5. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an CABA-BLIND abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt, unbeschadet der Befugnis von CABA-BLIND, die Forderung selbst einzuziehen. CABA-BLIND wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen auch aus anderen mit CABA-BLIND abgeschlossenen Verträgen ordnungsgemäß nachkommt. CABA-BLIND kann jederzeit verlangen, dass der Besteller an CABA-BLIND abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt oder kann von CABA-BLIND widerrufen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die gem. Abs.3 erteilte Weiterveräußerungsermächtigung.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für CABA-BLIND vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, CABA-BLIND nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder untrennbar vermischt oder in andere bewegliche Gegenstände eingebaut, erwirbt CABA-BLIND das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, CABA-BLIND nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass CABA-BLIND ihr Volleigentum verliert. Die Übergabe der betroffenen Gegenstände wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die neuen Sachen für CABA-BLIND unentgeltlich verwahrt oder, wenn eine solche Verwahrung nicht in Frage kommt, der Besteller an CABA-BLIND die Ansprüche auf Herausgabe gegen den besitzenden Dritten in Höhe der Quote seines Miteigentums abtritt. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Bei Pfändung, Beschlagnahmung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Besteller CABA-BLIND unverzüglich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von CABA-BLIND zu benachrichtigen und an den Maßnahmen zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
8. Bei Übersicherung der CABA-Blind zustehenden Forderungen, wenn deren realisierbarer Wert unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge um mehr als 10 % übersteigt, verpflichtet CABA-BLIND sich, nach Wahl von CABA-BLIND auf Anforderung des Bestellers übersteigende Sicherheiten freizugeben.

§ 7 Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferte Ware bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und CABA-BLIND offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen CABA-BLIND unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an CABA-BLIND schriftlich zu beschreiben. Der Besteller muss außer dem bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Ware die Vorgaben, Hinweise,

Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen zu den einzelnen Waren einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandener Mängel sind ausgeschlossen.

2. Bei Vorliegen von Mängeln hat der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung, den CABA-BLIND nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung erfüllen kann. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Besteller CABA-BLIND eine angemessene Frist und die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Beanstandete Waren sind erst auf Anforderung von CABA-BLIND und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von CABA-BLIND.
3. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn bei den von CABA-BLIND gelieferten Produkten Mängel aufgrund eines nachfolgenden Grunds entstehen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Behandlung, Montage, Inbetriebsetzung, Nutzung oder Lagerung durch den Besteller oder Dritte, natürlich Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, unsachgemäße Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüssen oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen und ähnliche Gründe.
4. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn CABA-BLIND zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist oder wenn die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die CABA-BLIND zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen des Bestellers gegen CABA-BLIND wegen eines Mangels einer weiterverkauften Ware (Lieferantenregress) bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche dessen Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem CABA-BLIND die Ware dem Besteller geliefert hat.

§ 8 Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Für Schäden infolge von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet CABA-BLIND unbeschränkt. Dasselbe gilt, soweit CABA-BLIND ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CABA-BLIND nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von CABA-BLIND auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

3. Soweit die Haftung von CABA-BLIND ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Vertretenden und Erfüllungsgehilfen von CABA-BLIND.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Sofern CABA-BLIND durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert wird, wird CABA-BLIND für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern CABA-BLIND die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von CABA-BLIND nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Soweit CABA-BLIND von der Lieferpflicht frei wird, gewährt CABA-BLIND etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
2. CABA-BLIND ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und CABA-BLIND an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird CABA-BLIND nach Ablauf der Frist erklären, ob CABA-BLIND von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

§ 10 Exportkontrolle

1. Der Besteller und CABA-BLIND sind sich darüber einig, dass die Lieferung und/oder Leistung oder Teile davon, insbesondere die Aus- und Durchfuhr von Waren, der Transfer von Technologie, Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die technische Unterstützung oder das Zur-Verfügung-Stellen von wirtschaftlichen Ressourcen, den deutschen, den europäischen, dem US-Re-Exportrecht oder anderen nationalen anwendbaren Exportkontrollvorschriften (z.B. waren-, personen-, länder- oder verwendungsbezogenen Exportkontrollvorschriften) und Finanzsanktionen unterliegen können (nachfolgend Exportbeschränkungen genannt).
2. Der Besteller und CABA-BLIND verpflichten sich, alle anwendbaren Exportbeschränkungen einzuhalten. Hiervon umfasst sind insbesondere auch etwaige Vorschriften des Empfangslandes. Der Besteller und CABA-BLIND sind sich darüber einig, dass Lieferungen und/oder Leistungen, die anwendbaren Exportbeschränkungen unterliegen, verboten, oder genehmigungspflichtig sein können. Sollte eine anwendbare Exportbeschränkung CABA-BLIND oder den Besteller nicht nur vorübergehend daran hindern, den Vertrag zu erfüllen, hat jede Partei das Recht, die betroffene Lieferung und/oder Leistung oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
3. Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren durch zuständige Ausfuhrkontrollbehörden verlängern die vertraglichen Erfüllungszeiten entsprechend; das gilt insbesondere für die Lieferfristen.
4. Schadensersatzansprüche wegen der behördlichen Ablehnung eines Antrags in Bezug auf Exportbeschränkungen oder einer verspäteten Genehmigung sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit oder der Schaden wurde von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren mitzuwirken. Insbesondere stellen sie der jeweils anderen Partei auf Verlangen unverzüglich zweckdienliche Informationen/ Dokumente (z. B. Endverbleibserklärungen) zur Verfügung, die im Rahmen des Antragsverfahrens benötigt werden.
6. Der Besteller wird von SEW gelieferte Produkte, die in den Anwendungsbereich von Art. 12g der VO des Rates (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus oder zum Gebrauch in Russland oder Belarus verkaufen, ausführen oder wieder ausführen.
7. Der Besteller wird SEW unverzüglich über etwaige Probleme in der Anwendung des Absatzes 6 informieren, einschließlich Aktivitäten von Dritten, welche dem Zweck des Absatzes 6 zuwiderlaufen könnten. Der Besteller wird SEW die erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung unter Absatz 6 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Verfügung stellen.
8. Jede Verletzung von Absatz 6 stellt eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung dar.

§ 11 Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Beschäftigten und sonstigen Mitarbeitenden und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering der Ware oder eines Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z. B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z. B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

§ 12 Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Weitergabe von Kontaktdaten an Dritte ist ausschließlich im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen zulässig.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort 77743 Neuried für Lieferung und Nacherfüllung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Neuried zuständige Gericht, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Neuried, 24.02.2025